

Zeitschrift:	Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	12 (1863)
Artikel:	Die feierliche Erneuerung des Burgerrechts der Münsterthaler mit Bern, auf der Landsgemeinde zu Münster in Granfelden, den 24. September 1743
Autor:	Haas, Franz Ludwig
Kapitel:	I: Zustände des Münsterthales und Entstehung seines Burgerrechts mit Bern
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-121008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu besserem Verständniß der beschriebenen Vorgänge, zur geschichtlichen Verknüpfung derselben mit dem bestandenen Bundesverhältnisse und dessen Entstehung, dürfte es vielen Lesern nicht unwillkommen sein, wenn eine kurze Uebersicht der darauf bezüglichen topographischen und historischen That-sachen vorausgeschickt wird.

I.

Zustände des Münsterthales und Entstehung seines Burgerrechts mit Bern.

Zu denjenigen Theilen des ehemaligen Bistums Basel, welche nicht erst seit der Vereinigung desselben (1815) mit dem alten Kanton Bern, sondern schon seit mehreren Jahrhunderten in staats- und bündesrechtlicher Verbindung mit der genannten Republik und der ganzen Eidgenossenschaft standen, gehört auch die Probstei und Landschaft Münster in Granfelden (Moutier-Grandval), gewöhnlich unter der Bezeichnung Münsterthal begriffen, wiewohl aus mehreren Thälern bestehend. Diese Landschaft erstreckte sich von dem durchbrochenen Felsen (Pierre-Bertuis) und der nahen Quelle der Birs im Südwesten, quer über mehrere Thäler und verschiedene parallele Berggrücken bis jenseits Rennendorf (Courrendlin) und Corban im Nordosten, auf eine Länge von 6 bis 7 Stunden, und vom Kloster Bellegay und Sornetan im Westen bis Clay (Seehof) im Osten, auf eine Breite von 5 bis 6 Wegstunden. Sie umfaßte also zunächst im Süden das ansehnliche, von Pierre-Bertuis und Dachsfelden nach Court sich erstreckende, von der Birs durchströmte Thal (Orval) mit 13 Ortschaften, früher in zwei Meyereien, Lavannes und Bévillard, eingetheilt. Weiter nördlich und nordöstlich liegt

jenseits des Champoz- und des Graiterh-Bergs, aber durch die malerischen Felsenschluchten bei Court verbunden, das von der Rauß, einem Zufluß der Birs, durchzogene Münsterthal im engern Sinn, auch Grandval genannt, mit 7 Dörfern, die ebenfalls in zwei Meiereien zerfielen: nämlich Münster und Grandval. Münster, zugleich Hauptort und früher Sitz der Probstei und Chorherrenstifts, mit schloßähnlichem Gebäude und uralter Collegialkirche — eine Pfeilerbasilika aus dem 11. Jahrhundert, mit 3 halbrunden Chorabsiden, bildete mit Belprahon, Perrefitte und Roche und dem Petitval die einte Meierei. Grandval (deutsch Gransfelden), wohl die älteste Ansiedlung, welche dem ganzen Thale den Namen gegeben haben mag, formirte mit den übrigen Ortschaften des Grandval die Meierei dieses Namens. Westwärts des Münsterthals, an den Quellen der Sorne und vom Dachselder-Courtthal (Orval) durch den hohen Moron getrennt, liegt das eben erwähnte kleinere Thal Petitval, mit der Kirchgemeinde Sornetan (Sornethal) und den Ortschaften Moron, Chételat, Monible, Souboz u. A., zur Meierei Münster gehörend. Endlich noch weiter nordwärts, jenseits des waldigen Raimeur und der wilden Felsenkessel und Schluchten von Roche, da wo die hier schon ansehnliche Birs den Salzgau (das Delsbergerthal) betritt, liegen die Kirchspiele und früheren Meiereien Courrendlin (Rennendorf) und Corban (Battenberg) mit mehreren Ortschaften. Dieser nördliche Theil, der auch bei der Reformation des Münsterthals katholisch blieb, trägt die Bezeichnung „la Prévôté sous les Roches“; wogegen der oben beschriebene, birsaufwärts gelegene Theil: „dessus oder sur les Roches“ genannt wird und ganz reformirt ist. Obgleich nicht durch ein sehr mildes Klima begünstigt, bieten die schönen Bergweiden und Sennerien, die ausgedehnten Forsten und die durch zahlreiche

Bäche und Quellen getränkten, zum Theil künstlich berieselten Thalböden und welligen Abhänge des im Ganzen hoch (von 450 bis 1346 Mètres über dem Meer) gelegenen Landstriches reiche, mit Fleiß und Sparsamkeit ausgebeutete Quellen des Wohlstandes für den kräftigen, biedern und von jeher freiheitsliebenden, aber, bis in die neuere Zeit einem umwälzenden Triebe abgeneigten, mehr aufs Dauerhafte gerichteten Volksstamm, welcher diese Landschaft bewohnt. Derselbe erscheint auf keltisch-romanischer Unterlage, schon früh mit burgundischen und andern germanischen Elementen vermischt, wie unter Anderem die zahlreichen, offenbar ursprünglich deutschen Orts-, Berg- und Flüßnamen und die Namen der Geschlechter, welche als freie Herren oder als Lehnensträger auf den verschiedenen, nunmehr meistens in Trümmern liegenden oder ganz verschwundenen Burgen saßen, zu beweisen scheinen, so wie denn auch auf der östlichen Landesmarke, gegen das solothurnische und basellandschaftliche Gebiet die Sprachgränzen sich mannigfach in einander verschränken. Eine modernere deutsche Einwanderung, namentlich aus dem alten Berner-gebiet, bilden die zahlreichen Pächter, mitunter auch Eigentümer kleiner Berggüter und Sennereien — häufig Wiedertäufer — und die Arbeiterklasse in den Dorfschaften. Doch spricht die große Mehrzahl der Bewohner die keltisch-romanische (französische) Mundart, und besitzt den entsprechenden, wie wohl durch die alte Verbindung mit der Schweiz, günstig entwickelten Volkscharakter. Gehen wir auf die Schicksale dieser Gegend und dieses Völkleins in den ältesten Zeiten zurück, so sehen wir schon sehr frühe die Spuren von Leibeigenschaft, grundherrlicher Erbunterthänigkeit und Horigkeit verschwunden¹).

1) Merkwürdig war indeß die bis in das vorige Jahrhundert bestehende Eintheilung der Leute in 1. *hommes francs* et non

Wie der ganze Jura zum Gebiet des zweiten burgundischen Königreiches gehörend, genossen Land und Leute an der obern Birs, unter der für damalige Zeiten milden Herrschaft oder Leitung des ursprünglich als Benediktinerabtei gegründeten Gotteshauses und des späteren in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelten Probstei zu Münster, einer ziemlich ausgedehnten Gemeinde-, Gerichts- und Personalfreiheit. Sie kamen mit der ganzen Probstei, durch Schenkungen Rudolfs III., des letzten Königs von Burgund, in den Jahren 999 und 1000 an Bischof Adelbero III. von Basel und unter dieses Hochstift mit Vorbehalt der althergebrachten Rechte und Freiheiten der Probstei. Infolge des Anfalls des diesseitigen Burgunds an die deutschen Kaiser und das Reich, bildete die Probstei Münster gleich den übrigen jurassischen Gebieten ein weltliches Reichslehen der Fürstbischöfe von Basel, bis zum Einbrüche der Franzosen im Jahr 1793, respektive 1798.

Seit dem Entstehen und Aufblühen oberrheinischer und allemanischer Städte- und Länderbündnisse, namentlich zwischen Rhein, Alpen und Jura — dem Verhältniß zum deutschen Reiche, nach damaligen Anschauungen unbeschadet — knüpfsten auch mehrere Theile des Juragebietes, welche mittelbar oder unmittelbar unter dem Krummstabe standen, engere Verbindungen mit den neuen, kräftig aufstrebenden Gemeinwesen und Conföderationen Helvetiens an. Ansäglich nur locker

taillables; 2. *hommes d'église* — Gotteshausleute — gleich Gemeinfreien, unter gemeinem weltlichem Recht und Gericht; und 3. *hommes de St.-Germain*, im ganzen Jura zerstreute Familien, unter geistlicher Gerichtsbarkeit und Herrschaft; gleichsam Abkömmlinge der ursprünglichen Dienstleute und Angehörigen des Stifters und Heiligen von Münster: St. Germain. Das ganze Verhältniß verdient nähere Untersuchung und Beleuchtung.

und in Form von zeitweiligen Schutz- und Friedensbündnissen, oft von den Fürsten bestritten und nach Möglichkeit gehindert, kamen sie erst mit und nach den Burgunderkriegen, an denen die Jurabewohner thatkräftig theilnahmen, zu einer festen, bundesrechtlichen Gestaltung, und mit dem westphälischen Frieden zu einem bestimmten politischen Abschluß. So traten in mehr oder weniger enge Bündnisse mit den eidgenössischen Ständen, vor Allem mit Bern, dann auch mit Solothurn und Freiburg: die Stadt Biel mit dem Erguel (St. Immerthal und die untern Bezirke bis an die Zihl und Aare, als Gebiet der Kastvogtei und der Heerfolge); und mit der zu Biel verburgrechteten Abtei Bellalay, einer von Münster ausgegangenen und theilweise noch mit dieser Probstei zusammenhängenden Stiftung; sodann die Neustadt am Bielersee, der Tessenberg; später die Probstei und Landschaft Münster in Gransfelden, die Stadt Basel und endlich der Fürstbischof und das Capitel von Basel selbst, für sich und ihre übrigen Lände; wiewohl der Bischof sich nur mit einem Widerstreben und Misstrauen, mehr durch die äußere Lage der Dinge als durch innere Uebereinstimmung der Bestrebungen und Absichten veranlaßt, den Eidgenossen näher anschloß. Analog der Lage der Grafschaft Welschneuenburg und Valendys, sowie der Abtei St. Gallen, u. a. m., wo überall der Fürst nach und neben seinen Städten und Landschaften Eidgenosse ward, bot auch das eigenthümliche Verhältniß des Fürstbischofs von Basel zu den verschiedenen Ständen der Schweiz, gleichzeitig und neben den Bündnissen seiner eigenen Landesangehörigen mit den Eidgenossen, einen steten Keim von Collisionen, Schwierigkeiten und Zerwürfnissen dar, die von der Einäscherung Biels durch den Bischof Johann von Bienne bis zum fränkischen Einbruch, von Zeit zu Zeit hervortraten. Dennoch gereichten im

Allgemeinen diese Verbindungen mit der Schweiz dem Fürsten zur Sicherheit gegen Außen, dem Lande zum Segen, der Bevölkerung zum Schutz für Freiheit und Recht.

Dieses war namentlich der Fall in Bezug auf die Landschaft der Probstie Münster. Wie schon angedeutet ist, waren die sämtlichen Ortschaften derselben in mehrere Meiereien und drei Untergerichte für geringere Verwaltungs-, Gerichts- und Polizeisachen und den Bezug von Gefällen eingetheilt. — Die Sammtheit der ansässigen landgerichtsfähigen und pflichtigen freien Hausväter (Prudhommes) bildete jedoch auch ein weiteres Landgemeinwesen. Auf ihren halbjährlichen (Frühlings- und Herbst-) Landtagen — Plaids généraux — an der Dingstatt zu Münster, sprachen sie unter Vorsitz des Stellvertreters des Fürsten oder Probstes, oder des Leitern in Person, Recht in streitigen Dingen und ordneten überdies unter ihren selbstgewählten Bannerherren — Bandler, an andern Orten Banderet, auch Banderet geheißen — ihre gemeinsamen Landesangelegenheiten; landwirtschaftliche und polizeiliche Ordnungen, betreffend Nutzungen in Wald und Feld und deren Hut, Marchen, Wege und Gewässer, Borgezezte und deren Wahlen, Steuern, Waffen und Landesschutz, Remonstrationen und Klagen u. s. w. Schon im Jahr 1430 (Donnstag nach U. Fr. Lichtmeß) bestätigte eine von Bischof Johann V. von Fleckenstein ausgestellte Lettre de Franchise die althergebrachten Rechte der Delsberger- und der Münsterthaler in allgemeinern Ausdrücken ²⁾ Auf die Anregung des Probstes von Münster,

²⁾ Die Bewohner dieser Landschaften zahlten dagegen freiwillig 4000 Gulden rheinisch, um die durch die Bischöfe verpfändeten Einkünfte zurückzulösen. Die einzige Steuer, welche sie fortan dem Fürsten zu entrichten hatten, war jährlich 1 Pfld. Baslerwährung vom Pflug, 10 Sols vom halben Pflug; 5 Sols

ebensfalls ein Johann aus dem Geschlecht der Fleckenstein, wurde im Jahr 1461, am 7. Mai, von den in öffentlichem Landtag unter ihrem Bannerherrn (ein Großjean von Sornethal), versammelten Meiern und Ansässigen der damaligen 7 Meiereien nach Aussage der namentlich angeführten ältesten Besitzer als Zeugen, eine landgerichtliche Urkunde aufgenommen. Es war die erste eigentliche, geschriebene ausführliche Charte oder Verfassung *Rôle de la Prévôté*, welche theils die Rechte des Bischofs und des Probstes, theils die Pflichten und Leistungen, die Rechte und Nutzungen der Landleute, sowie politische, polizeiliche, gerichtliche, Gemeinds-Organisations- und andere verwandte Bestimmungen („les droits, libertés, franchises et bons usages etc.“) enthielt; während das Privatrecht aus den Coutumes und subsidiarisch aus dem römischen gemeinen Civilrecht geschöpft wurde. Die ersten Appellationen giengen an den fürstlichen Hofrath und in wichtigeren Angelegenheiten an das nur zu bekannte Reichskammergericht zu Wetzlar. Allein die Streitigkeiten wurden gewöhnlich von den nach jahrelangem Warten und schweren Kosten mürbe gewordenen Parteien freundlich ausgetragen oder vergessen, lange bevor die Perrücken des Gerichts zu einem Schlußurtheil gelangt wären!

Der eben in allgemeinen Bügen beschriebenen Verfassung und relativen Autonomie und Freiheit der Landschaft Münster, in welche sich die meist friedlichen und mit dem richtigen Eingang ihrer Lehensgefälle und Zehnden zufrieden gestellten Probste und Chorherren wenig einmischten — suchten jedoch die nicht selten herrschüchtigen und geldbedürftigen, je länger je mehr von der im Ausgang des Mittelalters aufgekommenen

zählten Landleute ohne Pflug und Handwerker; 1 Sols die Wittwen.

Idee der Staatsallmacht in weltlichen wie geistlichen Dingen eingenommenen Fürsten oder noch häufiger ihre Räthe, Bailliifs und Präfekten, mit Beschränkungen und Schmälerungen entgegenzutreten, sowie ihre eigenen Herrschaftsrechte hinsichtlich der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Steuern und Monopole u. s. w. auszudehnen. Dies führte im ganzen Bisthum zu zahllosen, die drei letzten Jahrhunderte anfüllenden Versuchen von Neuerungen und Gegenbewegungen, Reklamationen und Remonstrationen, Klagen und Konzessionen, über deren theilweise geringfügige Gegenstände man heutzutage zu lächeln geneigt ist, die jedoch damals alle Gemüther in Bewegung, ja oft in Feuer und Flammen setzten. Bevor indeß diese zum vollen Ausbruch kamen, wurden in der Regel durch Sprüche und Verträge, rechtzeitige Rückzüge oder gegenseitige Nachgiebigkeit dem Lärm und Federkrieg ein Ende gemacht.

Von den allgemeinen Landständen (*états généraux*) des ganzen Bisthums, welche sich zuweilen zu Bruntrut oder Delsberg versammelten, hier zu sprechen, würde uns zu weit führen.

Im Jahr 1652 wurde die Rôle de la Prévôté vom Bischof Johann Franz von Schönau revidirt, bestätigt und — nach den Ausdrücken der neuen Urkunde — vermehrt und verbessert, demnach als Ausfluß seiner Souveränität, gleichsam oktroyirt, im Gegensatz zu der früher üblichen germanischen Art und Weise, wie das alte Recht und die Gewohnheit durch die Kundigen des Volkes selbst geschöpft und in einen Akt aufgenommen wurden. Bei diesem Anlaß wurden die Rechtsverhältnisse des Bischofs und Probstes und deren Pflichten, welche in den früheren Rôles aufgenommen waren, als hier ungehörig „impertinents“ weggelassen und der Inhalt der Rôles auf die Rechtsverhältnisse und Pflichten der Untertanen beschränkt. Doch mußte der Bischof den

Theil der Prévôté, genannt sous les Roches, welchen sein Vorgänger einem besondern Rôle und Gerichtsstand unterworfen hatte, um ihn der Verbindung mit dem reformirten Theil zu entziehen, auf Andringen der Berner wieder mit diesem letztern vereinigen.

Schon im 15. Jahrhundert, zur Zeit der Burgunderkriege, scheint sich das Interesse und das Bedürfniß der Propstey-Leute für einen kräftigen Schutz des Landes und mehrern Rückhalt gegen die Uebergriffe und Bedrückungen der Fürsten und ihrer Amtsleute geregt und ihnen die Wunschkbarkeit auswärtiger, d. h. eidsgenössischen Hülfss- und Bündsgenossenschaft nahe gelegt zu haben, um so mehr, als ihnen die vortheilhaften Folgen solcher Beziehungen vor Augen standen, so z. B. in Basel, Solothurn und Biel und deren zugehörigen Landschaften, welche an die Marken der Propstey stößen. Uebrigens war letztere bereits mit Solothurn seit 1460 verburgrechtet.

Die günstigste Gelegenheit für die Landschaft fand sich, als nach Beendigung der Burgunderkriege, während welchen die Münsterthaler mit den Eidgenossen auszogen und tapfer kämpften, im Jahr 1486 das bemerkenswerthe Ereigniß eintrat, welches endlich zur Abschließung des Bürgerrechtes und Bündnisses der genannten Propstey und Landschaft mit dem mächtigen Bern führte und beinahe die völlige Lostrennung vom Bisthum und die Einverleibung in jenen Freistaat zur Folge gehabt hätte.

In dem angegebenen Jahr nämlich zogen die Berner bekannterweise mit bewaffneter Macht in das Münsterthal, in Vertheidigung der Ansprüche ihres Mitburgers Johann Meyer, Pfarrherren zu Büren, dem der Papst die erledigte Stelle eines Propstes des Stiftes Münster in Gransfelden zugesichert hatte, währenddem das Kapitel dasselbst den Hans

Physier von Sursee, welcher eine Bestätigung der päpstlichen Curie anrief, auch vom Bischof begünstigt und aus nahe-liegenden Gründen dem Bernerburger vorgezogen wurde, zum Probst ernannt und ihn bereits thatfächlich in die Stelle eingesezt hatte. Da es dem erstern Prätendenten, Hans Meyer, welcher an der Spitze einer bewaffneten Schaar von Büren ausgezogen war, nicht gelang, sich im Besitz seiner Pfründe festzuhalten, so wandte er sich an seine Vaterstadt, welche offenbar die Gelegenheit gerne ergriff, ihren Einfluß und ihre Macht in den jurassischen Thälern und Bässen weiter auszudehnen. Die Heerhaufen der Berner fielen in die Landschaft Münster ein, nahmen, nach damaligen Ge-möhnheiten, sogleich die Bewohner in „Eid und Gehorsam“ auf und rückten über die Schlüchten von Roches und Rennendorf hinaus in den Salsgau gegen Delsberg. Der geschredte, von hinreichender Waffenmacht entblößte geistliche Fürst, Kaspar ze Rhin, um Zeit zu gewinnen und das weitere Vordringen der bernischen Banner zu verhindern, willigte in eine, offenbar nur provisorische, Uebereinkunft, durch welche er eine starke Kriegsentschädigung, die auf 25,000 Gulden angeschlagen war, versprach, den einstweiligen Besitz an d' Bern's zugab, sich jedoch das „Recht“ (deu competenten gerichtlichen Entscheid) vorbehielt (Vertrag von Correndlin Samstag nach Valentin, im Februar 1486).

Die Berner, wahrscheinlich voraussehend, daß die Besetzung des Landes nur vorübergehend sein könne, benützten indes die Zwischenzeit, indem sie im Mai (14.) des angeführten Jahres mit den Probst eileuten oder der Landschaft ein Burgerrecht errichteten und darüber einen Brief aussstellten, worin die regelmäßig mit diesem Verhältniß verknüpften gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen von äußern Mitbürgern und Bundesgenossen festgestellt wurden. Die

Münsterthaler hatten jährlich auf St. Andreatag 5 florin Udelzins zu zahlen. Dieses Burgerrecht, ursprünglich bloß ein Schutz- und Truhbündniß, wurde im Laufe der Zeit, besonders aber infolge der Reformation, durch die Macht der That-sachen und stillschweigende Uebereinkunft der Beteiligten, in seiner Bedeutung wesentlich ausgedehnt, indem man namentlich in kirchlicher und militärischer Hinsicht der Regierung von Bern die Suprematie einräumte.

Der Bischof von Basel drang indeß, noch im gleichen Jahre (1486) mit Nachdruck, aber vergeblich darauf, daß vor Allem die Besatzung des Münsterthales durch die Berner aufhören solle. Diese beharrten in ihrer schon oft bewährten Politik, so lange die Kriegskosten nicht ausbezahlt seien, die Oberherrschaft am Platze des Fürsten auszuüben. Da die Unterhandlungen sich verzögerten und die Ermahnungen fruchtlos blieben, entschloß sich der Fürst zu einem auffallenden, gewissermaßen demüthigenden, wenn auch vielleicht unter den obwaltenden Umständen klugen Schritt. Er zog nämlich im November in großer geistlicher und weltlicher Begleitschaft in Person zu seinem stolzen und unbeugsamen Widerpart, in die Mauern Bern's. In seinem Gefolge befanden sich der Domprobst Hartmann von Hallwyl, Herrmann von Eptingen und andere geistliche und weltliche Herren, Hof- und Edelleute, Doctoren der Rechte und geschworne Schreiber, sowie eine Anzahl Magistrate der Städte und Landschaften des Bistums, unter Andern mehrere Rathsglieder von Biel, welche Stadt sich um 100 Gulden für den Bischof als Bürge verpflichtet hatte. Es kam nun ein Vergleich zu Stande, wonach das Münsterthal dem Fürstbischof mit allen seinen Herrschaftsrechten wieder zugestellt wurde, jedoch unter Vorbehalt des neuen Burgerrechtes, in welchem auch Probst und Kapitel des Stiftes Münster inbegriffen und dessen Rechte vor-

behalten sein sollten. Ueberdies wurden mehrere andere Streitgegenstände in diesem Vertrag erörtert und festgestellt.

Dennoch scheinen mehrere Beschwerdepunkte zwischen dem Bischof und Bern — wie sich aus späteren Verhandlungen ergiebt — unerledigt geblieben zu sein und das Bestehen des ganzen Burgerrechtsverhältnisses war und blieb den Fürstbischöfen ein Dorn im Auge. Im Jahr 1496 kam es neuerdings über zahlreiche Streitpunkte, die auch andere Theile des Jura außer der Probstei Münster betrafen, zwischen dem Bischof und Bern zu einer weitläufigen Verhandlung, vor den eidgenössischen Schiedsrichtern ³⁾). Die darauf erfolgten Sprüche und Verträge änderten indessen am Burgerrechtsverhältniß des Münsterthales nichts.

Im Schwabenkrieg 1499 litt das Münsterthal unter den Einfällen der Reichstruppen, verlangte deshalb und erhielt von Bern einige Kriegsleute und erfahrene Anführer zu Leitung der eigenen Mannschaft des Thals, bis die Gefahr vorüber war.

Unter der Einwirkung und dem Schutze Berns und nach den Predigten des unermüdlichen Farel kam 1529 die Reformation in der Landschaft Münster zu Stande, doch so, daß dieselbe, vermittelst Abstimmung in den Gemeinden, durch die Mehrheit, nur im obern Theil, von den Roches aufwärts — etwa in $\frac{4}{5}$ des Gebietes eingeführt wurde; wogegen der untere Bezirk, — sous les Roches — Rennendorf, Corban, Nebeuvelier u. s. w. und überdies Clay (Seehof, an der Solothurnergränze) umfassend, katholisch blieb. Später wurden die katholisch gebliebenen Familien der obern Ge-

³⁾ Siehe die weitläufige Rundschafftsverhandlung auf dem Rathhaus zu Biel, wo bei 50 Zeugen aus allen Ständen, in Anwesenheit des Dr. Thüring Frikart abgehört wurden. Staatsarchiv Baselbücher, Münsterthal H.

meinden in den untern Bezirk, und umgekehrt, die Anhänger der Reformation aus dem lezten in die Gemeinden des obern Theils, zu ihren Religionsgenossen gewiesen und eingebürgert, um den entstandenen Schwierigkeiten und Irrungen abzuhelfen.

Die obere Kirchengewalt, Gesetzgebung, Aufsicht und Consistorialgerichtsbarkeit über die reformirten Pfarreien kam nun an Bern, das auch seine Inspektoren setzte und Visitationen abhalten ließ, gleich wie in seinen übrigen Gebieten.

Ungeachtet der kirchlichen Trennung blieben auch die katholischen Probsteileute dem Burgricht mit Bern treu und diesem Staate zugethan, weil sie an demselben einen Schutz gegen Uebergriffe der nähern Regierungsgewalten fanden. Die Lage der Münsterthaler wurde gegenüber den Fürsten noch schwieriger, als der schlaue Bischof Jakob Christoph Blaarer von Wartensee einen schwachen Probst — Johann Lettrich — und endlich auch das Kapitel von Münster dazu brachte, (1588—1591) ihm alle Gerichtsbarkeit und Regalien der Probstei läuflich abzutreten, und — in der Absicht, den Katholizismus wieder einzuführen — sich bestrebte, vermittelst eines Tausches, wodurch seine Rechte auf Biel an Bern übergehen sollten, letztern Stand zur Aufgabe des Burgerrechts mit dem Münsterthal zu bewegen. Dieser Handel mit Bern, bereits vorläufig abgeschlossen, zerschlug sich, sowie ein ähnlicher im folgenden Jahrhundert. Allein solche und andere Vorgänge von übereinstimmender Tendenz, welche von Zeit zu Zeit vorkamen, prägten den Landleuten die Wichtigkeit ihres Bündnisses mit Bern noch schärfer ein. ⁴⁾

⁴⁾ Als Bischof Johann Conrad von Rheinach-Hirzbach die Münsterthaler 1705 zum unbedingten Huldigungseid zwingen wollte, stellte sich der damalige Baudelier, Wisard, diesem Vorhaben fühlh entgegen, verlangte den ausdrücklichen Vorbehalt der

Alle zehn bis fünfzehn Jahre, später in größern Zwischenräumen, vor Allem jedoch in gefahrdrohenden Zeiträumen, fand, auf das förmliche Gesuch der Münsterthaler vermittelst einer Botschaft nach Bern, die feierliche Erneuerung und Beschwörung des Bürgerrechtes durch die auf dem freien Felde zu Münster in Waffen und unter ihrem Banderol versammelte Landsgemeinde, in Beisein der Ehrengesandten von Bern und deren militärischer und bürgerlicher Begleitschaft, statt. Ueber diese Verhandlung ward stets eine besondere Urkunde von Bern ausgesertigt und dagegen von Seite der Münsterthaler ein sogeheißener Revers-Brief ausgestellt.

Bei solchen Anlässen ließ in der Regel der Fürstbischof, welcher das Bürgerrecht niemals ganz als zu Recht bestehend anerkennen wollte, durch seine Abgeordneten einen Protest einlegen, um den sich jedoch Bern und die Landleute wenig kümmerten, indem sie sich mit einer kurzen Gegenprotestation begnügten. Es scheint das Auftreten der fürstbischöflichen protestirenden Deputirten in späterer Zeit mehr wie ein erheiterndes Intermezzo in dem ganzen festlichen Akte, denn als ein ernstlich gemeinter Widerstand angesehen worden zu sein. Uebrigens ging alles mit beidseitiger förmlicher Courtoisie vor sich, wie wir es in nachfolgender Beschreibung sehen werden.

Im Jahre 1739 (11. August) hatte der von seiner Erwählung hinweg mit seinen Unterthanen der verschiedenen Landestheile bald abwechselnd, bald allgemein im Krieg befindliche Fürstbischof — Jakob Sigmund von Rei-

Landesfreiheiten, sowie des bernischen Bürgerrechts. Abgesetzt und mit einer starken Buße belegt, wurde er aber (1706) auf drohendes Andringen Bern's wieder eingesezt und der Bischof mußte sich der bedingten Huldigung und der Erneuerung des Bürgerrechts fügen.

nach-Steinbrunn — von Kaiser und Reich nicht nach Wunsch unterstützt, von den Eidgenossen zu wenig beachtet und überwacht — ein Bündniß mit dem König Ludwig XV. von Frankreich abgeschlossen, das kurz nachher zur Verhüfung französischer Truppen führte, unter deren Schutz die wider-spenstigen Stände gewaltsam zur Ruhe gebracht und 3 Anführer der Aufständischen enthauptet wurden. Obgleich die Landschaft Münster weniger in diese Wirren verwickelt und gleich dem Erguel mehr geschont worden war, — unzweifelhaft in Rücksicht auf ihr Bundesverhältniß zu Bern und der Schweiz, — so floßten doch nicht allein die öffentlichen Artikel, sondern noch viel mehr die verlautenden und vermuteten geheimen Nebenbestimmungen des Traktates mit Frankreich, allen Beteiligten, namentlich den Reformirten begründete Besorgnisse ein. Denn schon mehrere Bischöfe hatten durch List, Gewalt und Allianzen versucht, den reformirten Theil der Probstei wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen.

Die Münsterthaler drangen deshalb auf eine Erneuerung des Burgerrechts mit Bern, mit welchem Vorgang jederzeit auch die Musterung und Organisation des Wehrwesens der Landschaft verbunden war. Die Vornahme dieser Handlung verzögerte sich indes bis ins Jahr 1743 und bildet den Inhalt der nun folgenden Schilderung.

Wenn im Laufe derselben häufig die eigenen Ausdrücke und Wendungen der als Quelle benutzten amtlichen Berichte und der Relationen der Augenzeugen vorkommen, so rechtfertigt sich die Aufnahme derselben gewiß durch die Absicht, den Charakter, die Anschauungen, Sitten und Gebräuche, sowie die Redeweise der Zeit, möglichst wiederzugeben.